

## Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern*

*beschliesst:*

### I.

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)<sup>1</sup>, Artikel 11a, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)<sup>2</sup>,

**Art. 5** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen

**Art. 8** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> «Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen» wird ersetzt durch «Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen,».

**Art. 9d** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

#### **1.2b (neu) Anstellung von Klassenhilfen**

Begriff

**Art. 9f (neu)** Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrkraft während des Unterrichts in alltäglichen, nicht direkt unterrichtsrelevanten Handlungen.

Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft

**Art. 9g (neu)** Die Anstellungsbehörde legt die Einsatzmöglichkeiten und das Pflichtenheft von Klassenhilfen fest.

<sup>1</sup> BSG 430.250

<sup>2</sup> BSG 430.251.0

Probezeit	<b>Art. 9h</b> (neu) Bei Anstellungen von Klassenhilfen gibt es keine Probezeit.
Entschädigung	<b>Art. 9i</b> (neu) Klassenhilfen werden im Einzellektionenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.
Auflösung	<b>Art. 9k</b> (neu) Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

### **1.2c** (neu) **Ferienanteil bei befristeten Anstellungsverhältnissen**

**Art. 9l** (neu) Dauert ein befristetes Anstellungsverhältnis mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil an das Gehalt angerechnet.

**Art. 10a**<sup>1</sup> Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn  
a bis c unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 11**<sup>1</sup> Lehrkräfte haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Bei Erreichen der Mindestwegstrecke von 20 Kilometer werden bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die gesamten Billettkosten entschädigt. Für Schulleitungsmitglieder besteht ein Anspruch auf ein Billett erster Klasse, für die Lehrkräfte auf ein Billett zweiter Klasse.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

<sup>5</sup> Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Pädagogischen Hochschule Bern Ausnahmen bewilligen für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt „Einsatz von Studierenden im Schuldienst“ der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen.

**Art. 13** Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 14** Vom Schulträger geregelt und zu seinen Lasten gehen  
*a* andere Spesen, als die im Artikel 11 genannten,  
*b* allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit.

Erhöhung des  
Pflichtpensums bei  
Einzelunterricht und  
Kleingruppen

**Art. 15** <sup>1</sup> Unterrichten Lehrkräfte Einzelpersonen (Einzelunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:  
*a* auf der Sekundarstufe II um drei Wochenlektionen,  
*b* in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 114 Jahreslektionen.

<sup>2</sup> Unterrichten Lehrkräfte eine Gruppe von zwei bis fünf Lernenden (Kleingruppenunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:  
*a* auf der Sekundarstufe II um zwei Wochenlektionen,  
*b* in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 76 Jahreslektionen.

## II.

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Artikel 10a tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 28. April 2014

Der Erziehungsdirektor

*Bernhard Pulver*

**Anhang 1**

zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i

**Einzelektionenansätze<sup>1</sup>**

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

			Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe	Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unterricht) *	Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	Berufsfachschule (Unterricht in Gk 13)	Berufsfachschule (Unterricht in Gk 10)	Handelsmittelschule und kaufm. Berufsfachschule: WRG, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	Höhere Fachschule, NDS	Vorbereitende Kurse, Weiterbildung
<b>Stellvertretungen<sup>2</sup></b>	<b>Ansatz A</b>	Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt	65.-	77.-	80.-	60.-	111.-	92.-	83.-	98.-	115.-	98.-
	<b>Ansatz B</b>	Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt	48.-	57.-	59.-	44.-	82.-	68.-	61.-	72.-	86.-	72.-
<b>Fachreferentinnen und Fachreferenten<sup>3</sup></b>	<b>Mindestansatz</b>		48.-	57.-	59.-	44.-	82.-	68.-	61.-	72.-	86.-	72.-
	<b>Maximalansatz<sup>4</sup></b>		105.-	123.-	128.-	95.-	177.-	147.-	132.-	157.-	186.-	157.-
<b>Klassenhilfen</b>	<b>Ansatz*</b>		30.-									

\* Lektionendauer = 60 Min.

<sup>1</sup> Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion passt die Ansätze im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils an.

<sup>2</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestufteten Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und Maximalansatz selber festzulegen.

<sup>4</sup> Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Rahmen des Schulbudgets den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.